

UAS: UAS-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/945), erklärt

Die UAS-Verordnung regelt Bauart, Klassenkennzeichnung (C0 bis C6), Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Betreiberpflichten für Drohnen der offenen und der erklärten speziellen Kategorie. Sie gilt seit dem 1. Juli 2019; seit dem 1. Januar 2024 braucht eine in der offenen Kategorie geflogene Drohne in der Regel ein Klassenkennzeichen.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Delegierte Verordnung (EU) 2019/945	Art des Rechtsakts	Regulation
In Kraft	1. Juli 2019	Gilt ab	1. Juli 2019
Geändert durch	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1058 der Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2022/851 der Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2024/1108 der Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2025/1130 der Kommission	Durchgesetzt durch	Die Mitgliedstaaten organisieren die Marktüberwachung von UAS, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, und die Kontrolle von UAS, die in ihn gelangen, und ihre Marktüberwachungs- und Grenzkontrollbehörden müssen mit den nach Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 benannten zuständigen Behörden zusammenarbeiten; Artikel 35 Absatz 1 verweist weiterhin auf Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Überwachung von auf dem Markt bereitgestellten Produkten, Artikel 35 Absatz 2 auf Artikel 15 Absatz 5 und die Artikel 27, 28 und 29 für die Kontrolle von in ihn gelangenden Produkten, Artikel 35 Absatz 3 auf die Informationssysteme der Artikel 22 und 23, und Artikel 36 Absatz 1 auf Artikel 21; all diese Verweise gelten seit dem 16.

Wichtige Termine

1. Juli 2019	Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945, am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im ABL. L 152 vom 11. Juni 2019; die Schallleistungsgrenzen des Teils 15 für die Klassen C1 und C2 laufen ab diesem Datum	Art. 42, den Verweis im Amtsblatt und Anhang, Teil 15
9. August 2020	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1058 in Kraft: die Klassen C5 und C6 sowie Klasse-C5-Zubehörsätze werden eingeführt, Kapitel II wird auf erklärte Betriebe in der speziellen Kategorie ausgeweitet, und Artikel 4 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird ab dem 16. Juli 2021 anwendbar gemacht	Art. 1 und Art. 2
31. Dezember 2020	Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt, sodass die offene, die spezielle und die zulassungspflichtige Kategorie, die Betreiberregistrierung, die geografischen UAS-Gebiete und die Zuordnung der Klassen zu den Unterkategorien wirksam werden	Art. 23 Abs. 1
1. Januar 2021	Die dänische Bekendtgørelse Nr. 1735 vom 24. November 2020 über die Marktüberwachung des Drohnenbereichs tritt in Kraft; sie macht die Trafikstyrelsen zur Aufsichtsbehörde für die Produkthanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 und verleiht ihr Inspektions-, Probenahme-, Anordnungs- und Veröffentlichungsbefugnisse	§ 1, § 3 bis § 10 und § 13
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Kapitel III, Artikel 15 bis 29, der von Artikel 35 in Bezug genommenen Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird gestrichen,	Art. 4, Art. 39 Abs. 1, Art. 44 und Anhang I Nr. 70; Art. 5 Abs. 3

die Verordnung (EU) 2018/1139 wird Nummer 70 des Anhangs I in Bezug auf unbemannte Luftfahrzeuge, und Artikel 5 Absatz 3 der UAS-Verordnung erklärt Artikel 4 Absätze 1 bis 4 für anwendbar, sodass für jedes auf dem Markt bereitgestellte UAS ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur erforderlich ist

21. Juni 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/851 in Kraft: sie berichtigt die portugiesische Sprachfassung von Artikel 17 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d und Teil 8 des Anhangs mit rückwirkender Anwendung ab dem 9. August 2020; die übrigen Sprachfassungen sind nicht betroffen	Erwägungsgründe 1 bis 3 und Art. 2
31. Dezember 2023	Ende der Übergangsfrist des Artikels 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, während der UAS, die nicht den Teilen 1 bis 5 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 entsprachen, in der offenen Kategorie noch unter massebasierten Bedingungen von 500 g, 2 kg und 25 kg betrieben werden durften	Art. 22
1. Januar 2024	Das Klassenkennzeichen wird zum Zugangstor der offenen Kategorie: Ein ab diesem Datum auf dem Markt bereitgestelltes UAS muss einer der Klassen angehören oder eigengebaut sein, um dort geflogen zu werden, während zuvor auf dem Markt bereitgestellte UAS weiterhin in der Unterkategorie A1 unter 250 g oder A3 unter 25 kg geflogen werden dürfen; Betriebserklärungen nach Standardszenarien gelten; die dänische Bekendtgørelse Nr.	Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, Art. 20 und Art. 23 Abs. 2; § 3 und § 34

1649 vom 12. Dezember 2023
tritt in Kraft und hebt Nr. 2253
vom 29. Dezember 2020 auf

12. Juni 2024	Delegierte Verordnung (EU) 2024/1108 in Kraft: sie definiert das unbemannte Luftfahrzeugsystem neu um die Kontroll- und Überwachungseinheit, formuliert die Zulassungsbedingungen des Artikels 40 neu und fügt den Klassen C1, C2 und C3 die Warnung bei niedrigem Batteriestand hinzu	Art. 2, Art. 3 und Anhang II
1. Mai 2025	Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1108 gilt, sodass die Bedingungen für die zulassungspflichtige Kategorie, die Ausnahme für Forschungs- und Versuchszwecke und die Warnung bei niedrigem Batteriestand in den Teilen 2, 3 und 4 zusammen mit den neuen Vorschriften zur Erstlufttüchtigkeit für zulassungspflichtige UAS wirksam werden	Erwägungsgrund 10 und Art. 3
24. Juni 2025	Delegierte Verordnung (EU) 2025/1130 in Kraft: sie berichtigt die niederländische Sprachfassung von Teil 17 zur Klasse C6; sie markiert den Stichtag der konsolidierten Fassung, auf der dieser Leitfaden beruht	Erwägungsgrund 1 und Art. 2

1. Juli 2025	Die dänische Bekendtgørelse Nr. 527 vom 20. Mai 2025 tritt in Kraft und ändert die Droneverordnung: angeleinte Drohnen mit Antrieb unterliegen unabhängig von ihrer Startmasse den Drohnenregeln, die Betreiberregistrierung gilt für drei Jahre, und die Mindestversicherungssumme entfällt für ausschließlich privat genutzte Mikrodrohnen unter 250 g	§ 1 Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8, und § 2
1. Januar 2026	Erklärungen nach nationalen Standardszenarien, die die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 akzeptiert haben, verlieren ihre Gültigkeit, sodass Betriebe in der speziellen Kategorie unter Erklärung ein Standardszenario der Anlage 1 und ein UAS der Klasse C5 oder C6 benötigen	Art. 23 Abs. 4
20. Januar 2027	Die Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen wird aufgehoben, und die Verordnung (EU) 2023/1230 gilt vollständig, sodass der Verweis in Artikel 4 Absatz 2 auf die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen bei Nicht-Spielzeug-UAS anhand der Maschinenverordnung und ihrer Entsprechungstabelle in Anhang XII zu lesen ist; vor diesem Datum in Übereinstimmung mit der Richtlinie in Verkehr gebrachte Maschinen dürfen weiterhin bereitgestellt werden, und nach Artikel 12 der Richtlinie ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig	Art. 51 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 und 2 und Art. 54, berichtigt durch die B
1. August 2030	Die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug wird aufgehoben, und die Verordnung (EU) 2025/2509	Art. 56, Art. 57 Abs. 1 und 3 und Art. 59

gilt vollständig, sodass die drei
Verweise auf die
Spielzeugrichtlinie in der UAS-
Verordnung – in Artikel 4
Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2
Buchstabe c und Nummer 10
des Teils 1 des Anhangs – als
Verweise auf die
Spielzeugsicherheitsverordnung
anhand ihrer
Entsprechungstabelle in
Anhang VIII zu lesen sind; vor
diesem Datum in
Übereinstimmung mit der
Richtlinie in Verkehr gebrachtes
Spielzeug darf weiterhin
bereitgestellt werden, und nach
Artikel 20 der Richtlinie
ausgestellte EG-
Baumusterprüfbescheinigungen
bleiben bis zum 1. Februar
2031 gültig

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und Personen, die Produkte verändern)

- Legen Sie fest, für welche Klasse das UAS konstruiert wird, und erfüllen Sie jede Anforderung des betreffenden Teils: für Klasse C0 eine höchstzulässige Startmasse unter 250 g einschließlich Nutzlast, eine Höchstgeschwindigkeit im Horizontalflug von 19 m/s, eine auf 120 m über dem Startpunkt begrenzte Höhe, sichere Steuerbarkeit, minimierte Verletzungsgefahr und scharfe Kanten, ausschließlich elektrischen Antrieb und eine Folge-mir-Reichweite von höchstens 50 m; für Klasse C1 unter 900 g oder weniger als 80 J Übertragung auf einen menschlichen Kopf bei Endgeschwindigkeit, dazu mechanische Festigkeit, eine Methode zur Wiederherstellung nach Verbindungsabbruch oder zum Flugabbruch, Beleuchtung einschließlich mindestens eines grün blinkenden Lichts zur Erkennbarkeit bei Nacht und eine Warnung bei niedrigem Batteriestand; für Klasse C2 unter 4 kg mit einem wählbaren Langsamflugmodus von höchstens 3 m/s und einer gegen unbefugten Zugriff geschützten Kommando- und Kontrollverbindung; für Klasse C3 unter 25 kg und unter 3 m charakteristischer Abmessung; für Klasse C4 unter 25 kg ohne automatische Steuerungsmodi über die Flugstabilisierung und die Verbindungsabbruch-Unterstützung hinaus; für Klasse C5 die Anforderungen der Klasse C3 ohne die Höhenbegrenzung und die Geo-Sensibilisierungspflicht, dazu Flugabbruch, einen Langsamflugmodus von 5 m/s und Überwachung der Verbindungsqualität; und für Klasse C6 die Anforderungen der Klasse C3 zuzüglich einer Geschwindigkeitsbegrenzung über Grund von 50 m/s, programmierbarer Grenzen des Betriebsvolumens, Flugbahnprogrammierung und Flugabbruch. Art. 4 Abs. 1 und Anhang, Teile 1 bis 5, 16 und 17
- Bauen Sie die von der Klasse verlangten Identifizierungs- und Sensibilisierungsfunktionen ein: ein direktes Fernidentifizierungssystem, das die Betreiberregistrierungsnummer des UAS annimmt und auf Integrität prüft und in Echtzeit über ein offenes und dokumentiertes, mit gewöhnlichen Mobilgeräten empfangbares Protokoll die Registrierungsnummer und den Verifizierungscode, die eindeutige Seriennummer, den Zeitstempel, die geografische Position und Höhe, den im Uhrzeigersinn ab wahr Nord gemessenen Kurs, die Geschwindigkeit über Grund, die Position des Fernpiloten oder den Startpunkt und den Notstatus überträgt, während es Manipulationen widersteht; sowie für die Klassen C1, C2 und C3 eine Geo-Sensibilisierungsfunktion mit einer Schnittstelle zum Laden und Aktualisieren der geografischen UAS-Gebietsdaten, einer Warnung bei erkannter möglicher Verletzung von Luftraumbeschränkungen und einer Warnung, wenn Positionsbestimmung oder Navigation die Funktion nicht unterstützen können.

Anhang, Teil 2, Nummern 12 und 13, Teil 3, Nummern 14 und 15, und Teil 4, Nummern 9 und 10

- Messen und deklarieren Sie den Schall, wo die Klasse dies verlangt: Bestimmen Sie den A-bewerteten Schallleistungspegel der Klassen C1, C2, C3, C5 und C6 nach dem Prüfcode des Teils 13 auf Grundlage der EN ISO 3744:2010, im Schwebeflug bei höchstzulässiger Startmasse über einer reflektierenden Fläche mit einem halbkugelförmigen Mikrofonfeld, wobei die Messung wiederholt wird, bis sich zwei Werte um höchstens 1 dB unterscheiden; halten Sie nicht-starrflügelige Luftfahrzeuge der Klassen C1 und C2 innerhalb der Grenzen des Teils 15 ein, die seit dem 1. Juli 2023, vier Jahre nach Inkrafttreten, 81 dB für ein Luftfahrzeug der Klasse C1 mit einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g oder mehr und unter 900 g betragen, und $81 + 18,5 \lg(m/900)$ dB für ein Luftfahrzeug der Klasse C2 mit einer höchstzulässigen Startmasse m von 900 g oder mehr und unter 4 000 g, wobei $\lg$ der Logarithmus zur Basis 10 ist, sodass die Grenze von 81 dB bei 900 g bis auf etwa 93 dB bei 4 000 g ansteigt; und bringen Sie die garantierte Schallleistungsangabe des Teils 14 an, die Zahl in dB mit dem Zeichen LWA und dem Piktogramm, auf dem Luftfahrzeug und seiner Verpackung.

Anhang, Teil 2, Nummern 8 und 9, Teil 3, Nummern 10 und 11, Teil 4, Nummer 6, Teil 13, Teil 14 und Teil 15

- Bestimmen Sie den A-bewerteten Schallleistungspegel der Klassen C1, C2, C3, C5 und C6 nach dem Prüfcode des Teils 13 (EN ISO 3744:2010), und halten Sie nicht-starrflügelige Luftfahrzeuge der Klassen

C1 und C2 innerhalb der Grenzen des Teils 15 (81 dB für C1; $81 + 18,5 \lg(m/900)$ dB für C2).

Anhang, Teil 2, Nummern 8 und 9, Teil 3, Nummern 10 und 11, Teil 4, Nummer 6, Teil 13 und Teil 15

- Bringen Sie die garantierte Schallleistungsangabe des Teils 14 an, die Zahl in dB mit dem Zeichen LWA und dem Piktogramm, auf dem Luftfahrzeug und seiner Verpackung. Anhang, Teil 14
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Teil 10 vor dem Inverkehrbringen des Produkts und halten Sie sie aktuell: eine vollständige Produktbeschreibung mit Fotografien oder Abbildungen der äußeren Merkmale, Kennzeichnungen und des inneren Aufbaus, die Versionen aller für die Konformität relevanten Software und Firmware, die Anleitungen des Herstellers und für die Montage, konzeptionelle Konstruktions- und Fertigungszeichnungen und -pläne mit den zu ihrem Verständnis erforderlichen Erläuterungen, das Verzeichnis der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen und der gewählten Lösungen, soweit sie nicht angewandt wurden, eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung, die EU-Baumusterprüfbescheinigung, sofern Teil 8 angewandt wurde, Konstruktionsberechnungen, Prüfergebnisse und Prüfberichte, Abschriften dessen, was der notifizierten Stelle vorgelegt wurde, Nachweise für die Konstruktionslösung sowie die Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte; erstellen Sie sie in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der notifizierten Stelle oder in einer von dieser Stelle akzeptierten Sprache. Art. 17 und Anhang, Teil 10
- Führen Sie die zum Produkt passende Konformitätsbewertung durch: interne Fertigungskontrolle nach Teil 7 nur für Produkte, die anhand der Teile 1, 5, 6, 16 oder 17 bewertet werden, also die Klassen C0, C4, C5 und C6 sowie Fernidentifizierungs-Zusatzmodule, und nur, wenn harmonisierte Normen für jede Anforderung angewandt wurden, für die solche Normen bestehen; andernfalls EU-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle mit anschließender Konformität mit der Bauart auf Grundlage interner Fertigungskontrolle nach Teil 8, oder Konformität auf Grundlage umfassender Qualitätssicherung nach Teil 9, die nicht für Spielzeug verwendet werden darf. Die Klassen C1, C2 und C3 erfordern daher stets eine notifizierte Stelle, und die Bewertung muss alle beabsichtigten und vorhersehbaren Betriebsbedingungen berücksichtigen. Art. 13 und Anhang, Teile 7, 8 und 9
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Teils 11, in der Sie erklären, dass die Übereinstimmung mit den Teilen 1 bis 6, 16 und 17 nachgewiesen wurde, und die Klasse des UAS sowie – bei nicht-starrflügeligen Luftfahrzeugen – den garantierten Schallleistungspegel angeben, halten Sie sie fortlaufend aktuell, übersetzen Sie sie in die vom Mitgliedstaat des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung geforderten Sprachen, und stellen Sie eine einzige Erklärung aus, wenn mehrere Rechtsakte der Union gelten; legen Sie jedem Produkt eine Abschrift davon oder eine vereinfachte Erklärung nach Teil 12 mit der genauen Internetadresse des vollständigen Textes bei. Mit der Erstellung übernehmen Sie die Verantwortung für die Konformität des Produkts.

Art. 6 Abs. 8, Art. 14 und Anhang, Teile 11 und 12

- Kennzeichnen Sie das Produkt, bevor Sie es in Verkehr bringen: die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild, oder, wenn die Größe dies nicht zulässt, auf der Verpackung, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern Teil 9 angewandt wurde; das Klassenkennzeichen mit mindestens 5 mm Höhe, sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Luftfahrzeug und seiner Verpackung sowie auf jedem Zubehörteil eines Klasse-C5-Zubehörsatzes, ohne irreführende Kennzeichnungen oder Zeichen; gegebenenfalls die Schallleistungsangabe; einen Typ im Sinne des Beschlusses Nr. 768/2008/EG auf jedem unbemannten Luftfahrzeug sowie eine eindeutige Seriennummer nach der Norm ANSI/CTA-2063-A-2019 für Luftfahrzeuge der Klassen C1, C2, C3, C5 und C6 sowie für Fernidentifizierungs-Zusatzmodule, und für einen Klasse-C5-Zubehörsatz einen Typ und eine eindeutige Seriennummer, die die Identifizierung des Satzes ermöglichen, ohne dass der Anhang diese an die genannte Norm bindet; in jedem Fall wird die eindeutige Seriennummer auf der EU-

Konformitätserklärung oder der vereinfachten Erklärung wiederholt; sowie Ihren Namen, Ihren eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke, Ihre Website-Adresse und eine einzige postalische Kontaktanschrift auf dem Produkt oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung oder einem Begleitdokument, in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 6 Abs. 5 und 6, Art. 15, Art. 16 und Anhang, Teile 2 bis 4, 6, 16 und 17

- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild an, oder, wenn die Größe dies nicht zulässt, auf der Verpackung, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern Teil 9 angewandt wurde. Art. 15 und Art. 16
- Bringen Sie das Klassenkennzeichen mit mindestens 5 mm Höhe sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Luftfahrzeug und seiner Verpackung sowie auf jedem Zubehörteil eines Klasse-C5-Zubehörsatzes an, ohne irreführende Kennzeichnungen oder Zeichen. Art. 16 und Anhang, Teile 2 bis 4, 16 und 17
- Kennzeichnen Sie jedes unbemannte Luftfahrzeug mit einem Typ sowie, für Luftfahrzeuge der Klassen C1, C2, C3, C5 und C6 und für Fernidentifizierungs-Zusatzmodule, mit einer eindeutigen Seriennummer nach ANSI/CTA-2063-A-2019, die auf der EU-Konformitätserklärung oder der vereinfachten Erklärung wiederholt wird. Art. 6 Abs. 5 und Anhang, Teile 2 bis 4, 6, 16 und 17
- Geben Sie Ihren Namen, Ihren eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke, Ihre Website-Adresse und eine einzige postalische Kontaktanschrift auf dem Produkt an oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung oder einem Begleitdokument, in einer für Endnutzer und Behörden leicht verständlichen Sprache. Art. 6 Abs. 6
- Liefern Sie das Produkt mit der vom jeweiligen Teil verlangten Anleitung des Herstellers und dem Hinweisblatt, in einer Sprache, die Verbraucher und andere Endnutzer leicht verstehen, wie vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmt, mit Angaben zur Klasse, zur Masse und höchstzulässigen Startmasse des Luftfahrzeugs, zu den zulässigen Nutzlasten, zur Steuerungsausrüstung und Software, zum Verhalten bei Verlust der Kommando- und Kontrollverbindung und zu dessen Behebung, zum Verfahren zum Hochladen der Betreiberregistrierungsnummer und zu den Luftraumbeschränkungen, zum Verweis auf das Übertragungsprotokoll, zum Schallleistungspegel, zu Betriebsanweisungen und -beschränkungen, zu Wartung und Fehlerbehebung sowie einer auf den Nutzer zugeschnittenen Beschreibung der Risiken; fügen Sie das von der EASA veröffentlichte Hinweisblatt zu den geltenden Beschränkungen und Pflichten bei. Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen auf, halten Sie die Serienproduktion konform, unter Berücksichtigung von Änderungen an Konstruktion, Merkmalen, Software und Normen, prüfen Sie stichprobenartig auf dem Markt befindliche Produkte, wo die Risiken dies rechtfertigen, führen Sie ein Register über Beschwerden, Nichtkonformitäten und Rückrufe und unterrichten Sie die Händler, berichtigen, nehmen Sie zurück oder rufen Sie nicht konforme Produkte zurück und unterrichten Sie die Marktüberwachungsbehörden, wenn das Produkt ein Risiko darstellt, identifizieren Sie Ihre Lieferanten und Kunden für 10 Jahre, unterrichten Sie die Marktüberwachungsbehörde Ihres Hauptgeschäftssitzes, wenn Sie ein UAS der Klasse C5 oder C6 oder ein Klasse-C5-Zubehörteil in Verkehr bringen, und stellen Sie sicher, dass Software-Updates die Konformität nicht beeinträchtigen.

Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3, 4, 7, 9, 10 und 11, Art. 11 und Anhang, Teil 1, Nummern 8 und 9, Teil 2, Nummern 18 und 19, Teil 3, Nr.

- Liefern Sie das Produkt mit der vom jeweiligen Teil verlangten Anleitung des Herstellers und dem EASA-Hinweisblatt, in einer Sprache, die Verbraucher und andere Endnutzer leicht verstehen, wie vom Mitgliedstaat bestimmt.

Art. 6 Abs. 7 und Anhang, Teil 1, Nummern 8 und 9, Teil 2, Nummern 18 und 19, Teil 3, Nummern 19 und 20, Teil 4, Nummern 15

- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts auf. Art. 6 Abs. 3

- Halten Sie die Serienproduktion konform, unter Berücksichtigung von Änderungen an Konstruktion, Merkmalen, Software und den herangezogenen Normen, und stellen Sie sicher, dass Software-Updates die Konformität nicht beeinträchtigen. Art. 6 Abs. 4
- Prüfen Sie, wo die Risiken dies rechtfertigen, stichprobenartig auf dem Markt bereitgestellte Produkte, untersuchen Sie erforderlichenfalls, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie die Händler auf dem Laufenden. Art. 6 Abs. 4
- Berichtigen, nehmen Sie zurück oder rufen Sie nicht konforme Produkte zurück, und unterrichten Sie, wenn ein Produkt ein Risiko darstellt, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 6 Abs. 9
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden die Wirtschaftsakteure zu benennen, von denen Sie beliefert wurden, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 10 Jahre. Art. 11
- Unterrichten Sie beim Inverkehrbringen eines UAS der Klasse C5 oder C6 oder eines Klasse-C5-Zubehörsatzes die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats Ihres Hauptgeschäftssitzes.

Art. 6 Abs. 10 und 11

Bevollmächtigter

- Handeln Sie aufgrund eines schriftlichen Auftrags, der Ihnen zumindest erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts auf dem Unionsmarkt für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, einer Marktüberwachungs- oder Grenzkontrollbehörde auf begründetes Ersuchen alle zum Nachweis der Konformität erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, und mit diesen Behörden bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichtkonformität der von Ihrem Auftrag erfassten Produkte oder der von ihnen ausgehenden Sicherheitsrisiken zusammenzuarbeiten. Art. 7 Abs. 2
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht des Herstellers, das Produkt in Übereinstimmung mit den Teilen 1 bis 6, 16 und 17 des Anhangs zu konstruieren und herzustellen, oder die Pflicht, die technischen Unterlagen zu erstellen; keine der beiden kann Teil des Auftrags sein. Art. 7 Abs. 1
- Reichen Sie, sofern der Auftrag dies vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung oder auf Bewertung des Qualitätssicherungssystems bei einer einzigen notifizierten Stelle Ihrer Wahl ein, unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift neben denen des Herstellers, und bringen Sie, wenn die notifizierte Stelle dies anweist, deren Kennnummer nach der CE-Kennzeichnung an; seien Sie in der Lage, die Wirtschaftsakteure zu benennen, von denen Sie beliefert wurden, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 10 Jahre. Art. 11, Art. 16 Abs. 5 und Anhang, Teil 8, Modul B, Nummer 3, und Teil 9, Nummer 3.1
- Reichen Sie, sofern der Auftrag dies vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung oder auf Bewertung des Qualitätssicherungssystems bei einer einzigen notifizierten Stelle Ihrer Wahl ein, unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift neben denen des Herstellers.
Anhang, Teil 8, Modul B, Nummer 3, und Teil 9, Nummer 3.1
- Bringen Sie, wenn die notifizierte Stelle dies anweist, deren Kennnummer nach der CE-Kennzeichnung an. Art. 16 Abs. 5
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden die Wirtschaftsakteure zu benennen, von denen Sie beliefert wurden, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 10 Jahre. Art. 11
- Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen und existiert kein Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 seit dem 16. Juli 2021 für jedes auf dem Markt bereitgestellte UAS verlangt: Prüfen Sie, dass die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen vorliegen, halten Sie die Erklärung verfügbar, übermitteln Sie Informationen auf begründetes Ersuchen, unterrichten Sie die Behörden, wenn Sie der Ansicht sind, dass das Produkt ein Risiko darstellt, und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit, wobei Ihr Name und Ihre Kontaktdaten auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument angegeben sind. Art. 4 Abs. 1 bis 4; Art. 5 Abs. 3
- Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen und existiert kein Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 für jedes auf dem Markt bereitgestellte UAS verlangt. Art. 4 Abs. 1 und 2; Art. 5 Abs. 3
- Prüfen Sie als dieser Wirtschaftsakteur, dass die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen vorliegen, und halten Sie die Erklärung für die Behörden verfügbar. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a
- Übermitteln Sie als dieser Wirtschaftsakteur Informationen auf begründetes Ersuchen, unterrichten Sie die Behörden, wenn Sie der Ansicht sind, dass das Produkt ein Risiko darstellt, und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit. Art. 4 Abs. 3 Buchst. b bis d
- Geben Sie als dieser Wirtschaftsakteur Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument an. Art. 4 Abs. 4

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Produkte auf den Unionsmarkt, und prüfen Sie vor dem Inverkehrbringen eines Produkts, dass der Hersteller das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren des Artikels 13 durchgeführt, die technischen Unterlagen nach Teil 10 erstellt, die CE-Kennzeichnung und, soweit erforderlich, das Klassenkennzeichen und die Schallleistungsangabe angebracht, den Typ und die eindeutige Seriennummer sowie den Namen, Handelsnamen oder die Marke, die Website-Adresse und die postalische Anschrift angegeben hat, und dass dem Produkt die Anleitung des Herstellers, das Hinweisblatt und die EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Erklärung beiliegen.

Art. 8 Abs. 1 und 2

- Bringen Sie ein Produkt nicht auf den Markt, wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass es nicht den Teilen 1 bis 6, 16 und 17 des Anhangs entspricht, bevor es in Konformität gebracht wurde, und unterrichten Sie, wenn das Produkt ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und Dritten darstellt, den Hersteller und die zuständigen nationalen Behörden.

Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2

- Geben Sie Ihren eigenen Namen, Ihren eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke, Ihre Website und Ihre postalische Kontaktanschrift auf dem Produkt oder, wenn das nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einem Begleitdokument an, in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache, und stellen Sie sicher, dass dem Produkt die Anleitung des Herstellers und das Hinweisblatt in einer Sprache beiliegen, die Verbraucher und andere Endnutzer leicht verstehen, wie vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmt, klar, verständlich und lesbar. Art. 8 Abs. 3 und 4
- Geben Sie Ihren eigenen Namen, Ihren eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke, Ihre Website und Ihre postalische Kontaktanschrift auf dem Produkt an oder, wenn das nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einem Begleitdokument, in einer für Endnutzer und Behörden leicht verständlichen Sprache. Art. 8 Abs. 3
- Stellen Sie sicher, dass dem Produkt die Anleitung des Herstellers und das Hinweisblatt in einer Sprache beiliegen, die Verbraucher und andere Endnutzer leicht verstehen, wie vom Mitgliedstaat bestimmt, klar, verständlich und lesbar. Art. 8 Abs. 4
- Stellen Sie sicher, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange das Produkt in Ihrer Verantwortung steht, seine Konformität mit Artikel 4 nicht gefährden, und prüfen Sie, wo die Risiken dies rechtfertigen, stichprobenartig auf dem Markt bereitgestellte Produkte, untersuchen Sie erforderlichenfalls, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie die Händler auf dem Laufenden. Art. 8 Abs. 5 und 6
- Stellen Sie sicher, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange das Produkt in Ihrer Verantwortung steht, seine Konformität mit Artikel 4 nicht gefährden. Art. 8 Abs. 5
- Prüfen Sie, wo die Risiken dies rechtfertigen, stichprobenartig bereitgestellte Produkte, untersuchen Sie erforderlichenfalls, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie die Händler auf dem Laufenden. Art. 8 Abs. 6
- Ergreifen Sie unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes, nicht konformes Produkt in Konformität zu bringen, nehmen Sie es gegebenenfalls zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen; unterrichten Sie beim Inverkehrbringen eines UAS der Klasse C5 oder C6 oder eines Klasse-C5-Zubehörteils die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats Ihres Hauptgeschäftssitzes. Art. 8 Abs. 7 und 10

- Ergreifen Sie bei einem von Ihnen in Verkehr gebrachten, nicht konformen Produkt unverzüglich Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Einzelheiten. Art. 8 Abs. 7
- Unterrichten Sie beim Inverkehrbringen eines UAS der Klasse C5 oder C6 oder eines Klasse-C5-Zubehörsatzes die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats Ihres Hauptgeschäftssitzes.
Art. 8 Abs. 10
- Halten Sie eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können, übermitteln Sie Konformitätsinformationen und -unterlagen auf begründetes Ersuchen in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit, und benennen Sie die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 10 Jahre. Bringen Sie ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6. Art. 8 Abs. 8 und 9, Art. 10 und Art. 11
- Halten Sie eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können. Art. 8 Abs. 8
- Übermitteln Sie der zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Ersuchen alle in Papierform oder elektronisch benötigten Informationen und Unterlagen in einer für sie leicht verständlichen Sprache zum Nachweis der Konformität des Produkts, und arbeiten Sie bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der von ihm ausgehenden Risiken mit. Art. 8 Abs. 9
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden die Wirtschaftsakteure zu benennen, von denen Sie beliefert wurden, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 10 Jahre. Art. 11
- Bringen Sie ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6. Art. 10

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Online-Verkäufer von Drohnen)

- Handeln Sie im Hinblick auf Kapitel II mit der gebotenen Sorgfalt, und prüfen Sie vor der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt, dass es die CE-Kennzeichnung und, soweit anwendbar, das Klassenkennzeichen und die Schallleistungsangabe trägt, dass ihm die Anleitung des Herstellers, das Hinweisblatt und die EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Erklärung beiliegen, und dass Hersteller und Einführer den Typ und die Seriennummer sowie ihren Namen, Handelsnamen oder ihre Marke, Website-Adresse und postalische Anschrift angegeben haben. Art. 9 Abs. 1 und 2
- Stellen Sie sicher, dass dem Produkt die Anleitung des Herstellers und das Hinweisblatt in einer Sprache beiliegen, die Verbraucher und andere Endnutzer leicht verstehen, wie vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmt, und dass diese Unterlagen und jede Kennzeichnung klar, verständlich und lesbar sind.
Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2
- Stellen Sie ein Produkt nicht bereit, wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass es nicht den Anforderungen des Artikels 4 entspricht, bevor es in Konformität gebracht wurde, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, den Hersteller oder den Einführer sowie die zuständigen Marktüberwachungsbehörden; verhindern Sie, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität gefährden, solange das Produkt in Ihrer Verantwortung steht. Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3 und Art. 9 Abs. 3
- Stellen Sie ein Produkt nicht bereit, wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass es nicht Artikel 4 entspricht, bevor es in Konformität gebracht wurde, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden.
Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3
- Stellen Sie sicher, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange das Produkt in Ihrer Verantwortung steht, seine Konformität mit Artikel 4 nicht gefährden. Art. 9 Abs. 3
- Stellen Sie bei einem von Ihnen bereitgestellten, nicht konformen Produkt sicher, dass die Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität ergriffen, das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 9 Abs. 4
- Übermitteln Sie der zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Ersuchen alle in Papierform oder elektronisch benötigten Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Produkts, und arbeiten Sie bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der von ihm ausgehenden Risiken mit, und benennen Sie die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 10 Jahre. Verkaufen Sie eine Drohne unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändern Sie eine bereits in Verkehr gebrachte Drohne so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers; in Dänemark kann die Trafikstyrelsen zudem anordnen, dass eine Online-Schnittstelle Inhalte ändert oder entfernt, die sich auf eine nicht konforme Drohne beziehen. Art. 9 Abs. 5, Art. 10 und Art. 11; § 7 Abs. 3
- Übermitteln Sie der zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Ersuchen alle in Papierform oder elektronisch benötigten Informationen und Unterlagen in einer für sie leicht verständlichen Sprache zum Nachweis der Konformität des Produkts, und arbeiten Sie bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der von ihm ausgehenden Risiken mit. Art. 9 Abs. 5
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden die Wirtschaftsakteure zu benennen, von denen Sie beliefert wurden, und diejenigen, die Sie beliefert haben, für 10 Jahre. Art. 11
- Bringen Sie ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6. Art. 10

UAS-Betreiber, einschließlich Drittstaat-UAS-Betreiber

- Fliegen Sie nur Luftfahrzeuge, die zur Kategorie passen: In der offenen Kategorie muss das UAS einer der sieben Klassen angehören, eigengebaut sein oder die Altfall-Bedingungen des Artikels 20 erfüllen, eine höchstzulässige Startmasse unter 25 kg haben, in Sichtweite und innerhalb von 120 Metern zum nächstgelegenen Punkt der Erdoberfläche gehalten werden, in sicherem Abstand zu Personen gehalten und nie über Menschenansammlungen geflogen werden, und darf keine gefährlichen Güter mitführen und kein Material abwerfen; Luftfahrzeuge der Klassen C0 und C1 fliegen in der Unterkategorie A1, Klasse C2 in A2, und die Klassen C2, C3 und C4 in A3.

Art. 4 und Anhang, Nummern UAS.OPEN.020, UAS.OPEN.030 und UAS.OPEN.040

- Holen Sie für Betriebe außerhalb der offenen Kategorie eine Betriebsgenehmigung der zuständigen Behörde des Registrierungsmitgliedstaats auf Grundlage einer Risikobewertung mit Minderungsmaßnahmen ein, oder reichen Sie eine Betriebserklärung ein, wenn der Betrieb einem Standardszenario der Anlage 1 entspricht, was seit dem 1. Januar 2026 STS-01 mit einem Luftfahrzeug der Klasse C5 oder STS-02 mit einem Luftfahrzeug der Klasse C6 bedeutet; ein Zeugnis für leichte UAS-Betreiber mit den entsprechenden Rechten ersetzt beides.

Art. 5, Art. 23 Abs. 2 und 4, und Anhang, Nummern UAS.SPEC.020, UAS.STS-01.020 und UAS.STS-02.020

- Registrieren Sie sich als UAS-Betreiber im Registrierungssystem des Mitgliedstaats, laden Sie die Registrierungsnummer in das direkte Fernidentifizierungssystem jedes von Ihnen geflogenen Luftfahrzeugs hoch und prüfen Sie, dass die Konsistenzprüfung besteht, und halten Sie die Geo-Sensibilisierungsdaten des Luftfahrzeugs aktuell; in Dänemark gilt die Registrierung drei Jahre und muss erneuert werden. Art. 14 und Anhang, Nummern UAS.OPEN.020(5) und UAS.OPEN.040(3); § 1 Nr. 8 (§ 4a)
- Sind Sie in einem Drittstaat niedergelassen, ansässig oder haben dort Ihren Hauptgeschäftssitz, halten Sie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 für Betriebe innerhalb des einheitlichen europäischen Luftraums ein; zuständige Behörde ist die des ersten Mitgliedstaats, in dem Sie zu operieren beabsichtigen, und eine Fernpiloten- oder Betreiberbescheinigung eines Drittstaats gilt nur, wenn der Drittstaat um Anerkennung ersucht hat, die Bescheinigung dort gültig ist und die Kommission nach Anhörung der EASA ein gleichwertiges Sicherheitsniveau festgestellt hat. Art. 41
- Statten Sie ein eigengebautes, in der speziellen Kategorie unter 120 Metern eingesetztes Luftfahrzeug mit einem direkten Fernidentifizierungs-Zusatzmodul nach Teil 6 aus, installieren Sie es nach den Anweisungen des Herstellers und laden Sie Ihre Betreiberregistrierungsnummer hoch, und folgen Sie, wenn Sie einen Klasse-C5-Zubehörsatz an einem UAS der Klasse C3 anbringen, genau den Anweisungen des Herstellers des Zubehörsatzes, installieren Sie jedes Zubehörteil, lassen Sie die Software der Klasse C3 unverändert, und bewahren Sie beide EU-Konformitätserklärungen beim Luftfahrzeug auf.

Art. 40 Abs. 5 und Anhang, Teil 6, Nummer 5, und Teil 16, Nummer 8; Anhang, Nummer UAS.STS-01.020

Sanktionen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 enthält keinen eigenen Sanktionsartikel, da es sich um einen delegierten Rechtsakt der Kommission handelt, der aufgrund der Artikel 58 und 61 der Verordnung (EU) 2018/1139 erlassen wurde; die Pflicht zur Sanktionierung liegt stattdessen in der Basisverordnung. Artikel 131 der Verordnung (EU) 2018/1139 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen jene Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte festzulegen und dafür zu sorgen, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Artikel 41 der Verordnung (EU) 2019/1020 ändert daran nichts, da er nur die in Anhang II jener Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfasst, und weder die Verordnung (EU) 2018/1139 noch diese Verordnung auf dieser Liste stehen. Alles Übrige läuft über das Kapitel zur Marktüberwachung und über nationales Recht.

Marktüberwachungsbehörden, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein Produkt ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder andere öffentliche Interessen darstellt, bewerten es anhand aller Anforderungen des Kapitels II, verlangen vom Wirtschaftsakteur unverzüglich Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf des Produkts innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, unterrichten die notifizierte Stelle, und treffen, wenn der Betreiber nicht handelt, vorläufige Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung der Bereitstellung, zur Rücknahme oder zum Rückruf, wobei sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unterrichten; eine Maßnahme, die innerhalb von drei Monaten nicht widersprochen wird, gilt als gerechtfertigt, und das Schutzklauselverfahren der Union klärt Streitigkeiten; ein konformes Produkt, das dennoch ein Risiko darstellt, kann ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität muss in elf aufgeführten Fällen beendet werden: eine unter Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder gegen Artikel 15 oder 16 angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende CE-Kennzeichnung oder ein fehlender Typ, eine fehlende oder falsch angebrachte Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern Teil 9 angewandt wurde, ein fehlendes Klassenkennzeichen, eine fehlende Schallleistungsangabe, sofern erforderlich, eine fehlende oder im falschen Format angegebene Seriennummer, eine fehlende Anleitung oder ein fehlendes Hinweisblatt, eine fehlende, nicht erstellte oder fehlerhaft erstellte EU-Konformitätserklärung, fehlende oder unvollständige technische Unterlagen, oder fehlende Angaben zu Name, Handelsname, Marke, Website-Adresse oder postalischer Anschrift von Hersteller oder Einführer; besteht die Nichtkonformität fort, beschränkt oder untersagt der Mitgliedstaat die Bereitstellung oder lässt das Produkt zurücknehmen oder zurückrufen. Seit dem 16. Juli 2021 stammen die Überwachungsbefugnisse aus der Verordnung (EU) 2019/1020, deren Behörden Unterlagen und Informationen zur Lieferkette verlangen, Produkte prüfen und beschaffen, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung untersagen und Produkte zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können. In Dänemark überwacht die Trafikstyrelsen die Produkthanforderungen nach der Bekendtgørelse Nr. 1735 vom 24. November 2020 und kann ohne gerichtliche Anordnung Zugang zu Geschäftsbüchern, Unterlagen, Informationen, Geschäftsräumen, Lagerstätten und Transportmitteln verlangen, jedes Produkt kostenlos zur Prüfung entnehmen, dem Betreiber anordnen, Nutzer zu warnen, irreführende Werbung zu stoppen, die Nichtkonformität zu beheben, den Verkauf zu stoppen, das Produkt zurückzunehmen, zurückzurufen oder zu vernichten, einer Online-Schnittstelle anordnen, Inhalte zu ändern oder zu entfernen, die sich darauf beziehen, an Stelle des Betreibers handeln, wenn dieser nicht auffindbar ist oder nicht zur Einhaltung bewegt werden kann, und die Maßnahmen veröffentlichen; eine Geldstrafe wird gegen jeden verhängt, der den Zugang verweigert, Unterlagen zurückhält, die Herausgabe eines Produkts verweigert, einer Anordnung nicht nachkommt oder nicht über die getroffenen Maßnahmen berichtet, mit Unternehmenshaftung nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs. Verstöße gegen die dänische Droneverordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, einschließlich der Vorschriften zu Versicherung, Kompetenz, Abstand und Gebieten, werden ebenfalls mit Geldstrafe

geahndet.

Art. 35, Art. 36, Art. 37, Art. 38 und Art. 39; Art. 4, Art. 14, Art. 16, Art. 39 Abs. 1, Art. 41, Anhang I Nr. 70 und Anhang II; § 3 bis § 12

Checkliste

1. Legen Sie die Betriebskategorie fest, für die das Produkt bestimmt ist: Die offene Kategorie und erklärte Betriebe in der speziellen Kategorie unterstellen es Kapitel II und der Klassenregelung, während eine charakteristische Abmessung von 3 m oder mehr über Menschenansammlungen, die Beförderung von Personen oder gefährlichen Gütern mit erforderlicher hoher Robustheit, oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde, es der Zulassungsregelung des Artikels 40 unterstellen.
2. Wählen Sie die Zielklasse und konstruieren Sie nach jedem Punkt des jeweiligen Teils, indem Sie höchstzulässige Startmasse, Geschwindigkeit, Höhenbegrenzung, mechanische Festigkeit, Verhalten bei Verbindungsabbruch, Langsamflugmodus, Verbindungsschutz, Flugabbruch und Grenzen des Betriebsvolumens gegen die Teile 1 bis 5, 16 und 17 prüfen.
3. Bauen Sie die klassenspezifischen Funktionen ein: direkte Fernidentifizierung mit Integritätsprüfung und dem vollständigen Übertragungsdatensatz, Geo-Sensibilisierung mit der Schnittstelle für Gebietsdaten und den Warnhinweisen, die Warnung bei niedrigem Batteriestand, die Nachtbeleuchtung mit mindestens einem grün blinkenden Licht, und die Seriennummer nach ANSI/CTA-2063-A-2019.
4. Führen Sie die Lärmprüfung des Teils 13 für die Klassen C1, C2, C3, C5 und C6 durch, halten Sie nicht-starrflügelige Klassen C1 und C2 innerhalb der Grenzen des Teils 15, und bereiten Sie die garantierte Schallleistungsangabe des Teils 14 vor.
5. Wählen Sie den Konformitätsbewertungsweg: interne Fertigungskontrolle nach Teil 7 nur für die Klassen C0, C4, C5 und C6 sowie Fernidentifizierungs-Zusatzmodule mit vollständiger Abdeckung durch harmonisierte Normen, andernfalls EU-Baumusterprüfung mit Konformität mit der Bauart nach Teil 8 oder umfassende Qualitätssicherung nach Teil 9, die für Spielzeug ausgeschlossen ist; ziehen Sie für die Klassen C1, C2 und C3 eine notifizierte Stelle hinzu.
6. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Teil 10 zusammen, mit den Software- und Firmware-Versionen, Zeichnungen, dem Normenverzeichnis, Prüfberichten sowie den Herstellungs- und Lageradressen, und bewahren Sie sie zusammen mit der Erklärung 10 Jahre lang auf.
7. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Teil 11 mit Angabe der Klasse und des garantierten Schallleistungspegels, oder eine vereinfachte Erklärung nach Teil 12 mit der Internetadresse, übersetzt in die vom Mitgliedstaat geforderten Sprachen, als einzige Erklärung, wenn auch die Vorschriften zu Funkanlagen, elektromagnetischer Verträglichkeit, Spielzeug oder Maschinen gelten.
8. Bringen Sie vor dem Inverkehrbringen des Produkts die CE-Kennzeichnung an, die Kennnummer der notifizierte Stelle, sofern Teil 9 angewandt wurde, das Klassenkennzeichen mit mindestens 5 mm Höhe auf dem Luftfahrzeug, auf jedem Zubehörteil eines C5-Satzes und auf der Verpackung, die Schallleistungsangabe, den Typ und die Seriennummer sowie die Kennzeichnung von Hersteller und Einführer mit Website und postalischer Anschrift.
9. Liefern Sie die Anleitung des Herstellers und das EASA-Hinweisblatt in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, mit Angaben zur Klasse, zu Nutzlasten, zum Verhalten bei Verbindungsabbruch, zu den Verfahren zum Hochladen der Registrierungsnummer und der Luftraumdaten, zum Übertragungsprotokoll, zu Wartung, Fehlerbehebung und den Risiken.
10. Richten Sie die Compliance-Nachsorge ein: einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020, die Meldung an die Marktüberwachungsbehörde für die Klassen C5 und C6 sowie C5-Zubehörteile, eine 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden, Stichprobenprüfungen und ein Register für Beschwerden und Rückrufe, eine Software-Update-Richtlinie, die die Konformität wahrt, sowie einen Weg für Korrekturmaßnahmen zur nationalen Behörde, in Dänemark der Trafikstyrelsen.

Quellen

1. Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme, konsolidierte Fassung vom 24. Juni 2025 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019R0945-20250624>
2. Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 in der im ABL. L 152 vom 11. Juni 2019 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R0945>
3. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen und Beziehungen zu CELEX 32019R0945 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32019R0945>
4. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1058 zur Einführung der beiden neuen UAS-Klassen C5 und C6 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1058>
5. Delegierte Verordnung (EU) 2022/851 zur Berichtigung der portugiesischen Sprachfassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R0851>
6. Delegierte Verordnung (EU) 2024/1108 über die Erstlufttüchtigkeit zulassungspflichtiger UAS und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1108>
7. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1130 zur Berichtigung der niederländischen Sprachfassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1130>
8. Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, konsolidierte Fassung vom 1. Mai 2025 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019R0947-20250501>
9. Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung der EASA (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R1139>
10. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
11. Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG ab dem 20. Januar 2027, konsolidierte Fassung vom 27. Juli 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02023R1230-20260727>
12. Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, ABL. L 169 vom 4.7.2023, S. 35 (EUR-Lex) — [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1230R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1230R(01))
13. Verordnung (EU) 2025/2509 über die Sicherheit von Spielzeug, zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG ab dem 1. August 2030 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R2509>
14. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2103 der Kommission über die harmonisierte Norm EN 4709-002:2023 für die direkte Fernidentifizierung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024D2103>
15. Themenseite zivile Drohnen (unbemannte Luftfahrzeuge) (EASA) — <https://www.easa.europa.eu/en/domains/civil-drones>
16. Hintergrund zum Rechtsrahmen für Drohnen (EASA) — <https://www.easa.europa.eu/en/domains/civil-drones/drones-regulatory-framework-background>
17. Harmonisierte Normen für unbemannte Luftfahrzeugsysteme (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/unmanned-aircraft-systems_en

- .8. Bekendtgørelse nr. 1735 af 24. november 2020 om markedsovervågning af droneområdet (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2020/1735>
- .9. Bekendtgørelse nr. 1649 af 12. december 2023 om supplerende bestemmelser til gennemførelsesforordning (EU) 2019/947 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2023/1649>
- !0. Bekendtgørelse nr. 527 af 20. maj 2025 om ændring af dronebekendtgørelsen (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/527>
- !1. Den åbne kategori: Unterkategorien A1, A2 og A3 og die Klassenkennzeichen (Trafikstyrelsen) — <https://www.trafikstyrelsen.dk/publikationsliste/luftfart-publikationer/2024/jan/den-aabne-kategori>
- !2. Hold øje med C-mærket: die Änderung des Klassenkennzeichens zum 1. Januar 2024 (Trafikstyrelsen) — <https://www.trafikstyrelsen.dk/nyheder/2023/nov/nye-droneregler-kan-paavirke-black-friday-koeb>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/uas/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.